

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 08. Dezember 2010 und die 1. Änderung vom 22. Juni 2016 diesem Dokument zusammengefügt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 08. Dezember 2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

am 22. Juni 2016 die 1. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Prähistorische Archäologie“ / „Prehistory“
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 08. Dezember 2010
in der Fassung vom 22. Juni 2016**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 103/2010) am 16.12.2010
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 47/2015) am 01.08.2017

Fundstelle:

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/102_2010.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/47_2017.pdf

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienvoraussetzungen	3
§ 4 Studienbeginn	3
§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)	3
§ 6 Studienberatung	4
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums	5
§ 9 Lehr- und Lernformen	6
§ 10 Prüfungen	7
§ 11 Masterarbeit	8
§ 12 Prüfungsausschuss	9
§ 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen	10
§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen	11
§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen	12
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen	12
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 18 Wiederholung von Prüfungen	15

§ 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches	15
§ 20 Freiversuch	16
§ 21 Verleihung des Mastergrades	16
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation.....	16
§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	16
§ 24 Geltungsdauer.....	17
§ 25 In-Kraft-Treten	17
<u>Anlagen</u>	
Anhang 1: Importmodule aus Beifächern	18
Anhang 2: Modulübersicht.....	19
Anhang 3: Modulbeschreibungen.....	20
Anhang 4: Studienverlaufsplan	27
Anhang 5: Erklärung	28

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Prähistorische Archäologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des M.A.-Studiengangs „Prähistorische Archäologie“ ist der Erwerb von vertieften Kenntnissen in verschiedenen Bereichen der prähistorischen Archäologie sowie von wissenschaftlichen Methoden und fachspezifischen Arbeitsweisen. Sie qualifizieren zu:
 - Selbständigem Erschließen archäologischer Quellen (insbesondere durch Ausgrabungen);
 - Wissenschaftlichem Arbeiten auf dem Gebiet der prähistorischen Archäologie;
 - Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen innerhalb des Faches und in der Öffentlichkeit (z. B. Museums- und Ausstellungswesen, Publizistik, Journalistik sowie sonstigen Medien).
- (2) Der M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ baut als konsekutiver, anwendungsorientierter und berufsqualifizierender Studiengang auf dem B.A.-Studiengang Archäologische Wissenschaften der Philipps-Universität Marburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Universität auf. Er ist ausgerichtet auf die Berufsperspektiven eines sich wandelnden Arbeitsmarktes, er ermöglicht die Berufslaufbahn in Forschungsinstituten, Museen, Universitäten und in der Denkmalpflege und erschließt außerdem neue Berufsfelder (Journalistik, Touristik, Kulturverwaltung und -management, Verlagswesen, privatwirtschaftliche Archäologie usw.).
- (3) Der M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ ist die zweite Phase eines konsekutiven Ausbildungskonzeptes, auf die die Promotionsphase als dritte Stufe folgen kann.
- (4) Die prähistorische Archäologie (Vor- und Frühgeschichte) erforscht die frühen Abschnitte der Menschheitsgeschichte primär anhand materieller Relikte (Bodenfunde und Bodendenkmäler

im weitesten Sinne). Sie ist nach Fragestellung und Zielsetzung eine historische, nach ihren Methoden und Arbeitsweisen hingegen eine archäologische Wissenschaft mit starken naturwissenschaftlichen Bezügen.

- (5) Zum Abschluss des M.A.-Studiengangs wird der akademische Titel „Master of Arts“ verliehen, mit dem die Hochschule verlassen und das Berufsleben begonnen werden kann.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Zur Aufnahme des M.A.-Studiengangs „Prähistorische Archäologie“ wird auf der Grundlage von **§ 3 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** ein mindestens mit „befriedigend“ (Note 3,0) bewerteter Abschluss des B.A.-Studiengangs „Archäologische Wissenschaften“ bzw. eines vergleichbaren Abschlusses an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule vorausgesetzt.
- (2) Neusprachliche Kompetenzen in Englisch (Stufe B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“) und mindestens einer weiteren Fremdsprache im Umfange von mindestens einem Schuljahr werden vorausgesetzt. Liegen die geforderten Sprachkenntnisse nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass ihr Nachweis bis zur Rückmeldung ins 3. Fachsemester erfolgt.
- (3) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters im Masterstudiengang geführt wird.

Textauszug aus § 3 Allgemeine Bestimmungen:

(2) Zum Studium in einem Masterstudiengang ist berechtigt, wer mindestens den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums, sowie diejenigen besonderen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse nachweist, die die Philipps-Universität gemäß § 63 Abs. 4 HHG festlegt. Die besonderen Studiengangvoraussetzungen werden in der Masterordnung des jeweiligen Masterstudiengangs oder in einer Zulassungsordnung festgelegt.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der gem. **§ 5 Allgemeine Bestimmungen** im Studiengang „Prähistorische Archäologie“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120, davon entfallen 30 LP auf Module des Beifaches.
- (3) Absolviert der/die Studierende im Wahlpflichtbereich mit Erfolg mehr Module als für den M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ erforderlich, so bestimmt der / die

Studierende, welche Module angerechnet werden sollen. Die anzurechnenden Module sind dem Prüfungsamt schriftlich mit der Anmeldung zur Masterarbeit anzuzeigen.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.
- (2) Im ersten Semester müssen die Studierenden an einer Pflichtberatung teilnehmen. Die Teilnahme wird bescheinigt und muss bei Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ vorgelegt werden. Die Pflichtberatung wird von einem im Studiengang „Prähistorische Archäologie“ Lehrenden durchgeführt.
- (3) Die studienbegleitende Beratung erfolgt durch die im M.A.-Studiengang Lehrenden (Mentorierung) während ihrer Sprechstunden.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von an anderen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**. Es wird ausdrücklich befürwortet, dass Teile des Studiums an anderen in- oder ausländischen Universitäten absolviert werden.
- (2) Zuständig für die Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und

gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Der M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ (**120 LP**) gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich (siehe auch Anlage 2).

Zum Pflichtbereich gehören:

- *ein Pflichtmodul (12 LP)*
- *Modul „Exkursion und berufsbezogenes Praktikum“ (12 LP)*

Zum Wahlpflichtbereich gehören:

- *Schwerpunktmodule I - III.* Daraus sind zwei Module nach freier Wahl zu absolvieren.
 - I. *Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen (15 LP)*
 - II. *Prähistorisches Siedlungswesen (15 LP)*
 - III. *Kult und Religion in prähistorischer Zeit (15 LP)*

Ferner sind zu absolvieren:

- *Optionalmodul (=Profilmodul) (6 LP)*
- *M.A.-Arbeit (30 LP)*
- *sowie Importmodule (30 LP).*

Das Modul ‘*Exkursion und berufsbezogenes Praktikum*’ ist eine Ausbildungseinheit mit ausgesprochener Praxisrelevanz. Das Praktikum und die Exkursionsteilnahme werden nicht benotet.

- (2) Module setzen sich in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch oder methodisch aufeinander abgestimmt sind. Ausnahmen sind die Module ‘*Exkursion und berufsbezogenes Praktikum*’ und ‘*Masterarbeit*’.
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann innerhalb des Modulsystems grundsätzlich nur einmal angerechnet werden.
- (4) In den M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ werden außer den in § 8 Abs. 1 genannten Modulen weitere Module (*Importmodule*) aus einem oder zwei der in **Anhang 1** genannten Beifächer einbezogen. Auf das Beifach oder die beiden Beifächer entfallen 30 von

120 LP. Die Auswahl der relevanten Module und Lehrveranstaltungen ist in Absprache mit den möglichen Fachgebieten und Studiengängen geregelt.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Der M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ bedient sich zur Vermittlung der Lerninhalte folgender Lehr- und Lernformen:

- (1) In den *Vorlesungen* (VL) - in der Regel 2 SWS - werden Quellen, Methoden und Forschungsergebnisse zu den verschiedenen Denkmälergattungen und Epochen vorgestellt sowie Spezialthemen zu einzelnen Gebieten behandelt. Es ist erforderlich, dass sich die Studierenden während ihres Studiums durch den Besuch der Vorlesungen ein breites Wissen aneignen. Die Vorlesungen sind auf die eigenverantwortliche Nacharbeit der Teilnehmer/Teilnehmerinnen hin angelegt, die insbesondere darin besteht, die in den Vorlesungen vermittelten Inhalte anhand der angegebenen Literatur kritisch zu vertiefen. Das in der Vorlesung vermittelte Wissen wird in schriftlicher oder mündlicher Form geprüft und bewertet.
- (2) Aufbauend auf die in einem B.A.-Studiengang erworbenen Grundkenntnisse wird in den *Seminaren* (SE) - in der Regel zweistündig - vor allem der quellenkritische Umgang mit den Inhalten ausgewählter Problemfelder der Prähistorischen Archäologie vermittelt. In Seminaren werden Leistungen in Form von Referaten (obligatorisch) erbracht, bei denen Ansätze eigenen wissenschaftlichen Arbeitens erkennbar sein sollen.
- (3) Die Themenstellung der *Hauptseminare* (HS) - in der Regel 2 SWS - ist umfassender als die der Seminare. In den Hauptseminaren geht es in erster Linie um die Vorstellung, Beurteilung und nach Möglichkeit eigene Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen sowie um die adäquate Darstellung derartiger Sachverhalte in anspruchsvollen Referaten/Hausarbeiten. Dabei sollen die Studierenden Zugang zur Praxis der archäologischen Forschung und Kriterien für die eigenständige Urteilsfindung in wissenschaftlichen Fragen gewinnen. In Hauptseminaren werden Leistungen in Form von Referaten (obligatorisch) und ggf. Hausarbeiten erbracht, die in der Regel auf einer eigenständigen Quellensammlung und -auswertung beruhen und komplexe Forschungsprobleme zum Gegenstand haben.
- (4) *Übungen* (UE) dienen der Erweiterung der Quellen- und Methodenkenntnis, insbesondere deren Anwendung in der Praxis, sowie der Vermittlung von Kompetenzen in der Öffentlichkeitsarbeit durch innovative und praxisbezogene Lehrformen. In Übungen werden Leistungen in der Regel als Protokoll, Dokumentation archäologischer Quellen oder in Form einer Klausur erbracht.
- (5) *Kolloquien* (KO) dienen der Vorstellung und ausführlichen Diskussion neuer Forschungen. In erster Linie werden Themen, Problemstellungen, Quellengrundlagen, Arbeitsmethoden und (Teil-)Ergebnisse von Examensarbeiten präsentiert und zur Diskussion gestellt.
- (6) *Exkursionen* (EX) sind ein unverzichtbarer Bestandteil der archäologischen Fächer. Sie dienen dazu, Funde im Original zu studieren, wichtige Ausgrabungsstätten und Monumente in ihrem topographischen Kontext und die archäologische Forschung in verschiedenen Regionen kennen zu lernen. Museums- und Ausstellungsbesuche sind gleichermaßen Bestandteil von Exkursionen. Die Exkursionsteilnahme wird nicht benotet.
- (7) *Praktika* (PR) vermitteln Kenntnisse in Arbeits- und Verfahrenstechniken sowie in der Anwendung technischer Hilfsmittel, z. B. bei Bohrsondagen, Ausgrabungen und Prospektionen, im archäologischen Vermessungswesen, bei der archäologischen

Landesaufnahme und Geländekartierungen, in der Museumspraxis sowie in naturwissenschaftlichen Laboratorien und Restaurierungswerkstätten. Ein Praktikum besitzt eine Dauer von mindestens vier Wochen und kann auch in mehreren Abschnitten erbracht werden. Die Wahl der Praktikumsstelle obliegt der Eigeninitiative der Studierenden; beratend unterstützen die Lehrenden des Fachgebietes. Praktika können außeruniversitär und auch im Ausland absolviert werden. Über die Anerkennung von Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss. Zu einem erfolgreich absolvierten Praktikum gehört ein Praktikumsbericht, aus dem die Art der Tätigkeit, der Verlauf des Praktikums, der erreichte Ausbildungsstand und der Bezug zum Studium deutlich werden müssen. Er wird spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt und mit einem prüfungsberechtigten Mitglied des Prüfungsausschusses besprochen, jedoch nicht benotet.

§ 10 Prüfungen

- (1) Module werden durch Prüfungen abgeschlossen.
- (2) Prüfungsformen sind in der Regel: mündliche Prüfung (auch als Gruppenprüfungen möglich; Referate können auch eine mündliche Prüfungsleistung sein) sowie schriftliche Prüfung (Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten).
- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 15 bis 30 Minuten, Klausuren höchstens 90 Minuten.
- (4) Die schriftliche Ausdrucksfähigkeit stellt neben dem mündlichen Vortrag (Referat) eine wesentliche Kompetenz dar. Sie wird durch Hausarbeiten geübt und durch die M.A.-Arbeit nachgewiesen. Zwei Hausarbeiten müssen zu ausgewählten Themenstellungen aus Hauptseminaren der Schwerpunktmodule geschrieben werden. Sie werden durch die Lehrenden betreut und bewertet. Der Umfang einer Hausarbeit soll 25 DIN A4-Seiten nicht überschreiten.
- (5) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Sieht ein Modul verbindliche Studienleistungen vor, ist dies in der Modulbeschreibung in Anlage 1 angegeben.
- (6) Im Übrigen gilt **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 10 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Die Bachelor- und die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; Teilmodulprüfungen sind möglich. Die Zahl der Prüfungselemente, die die Gesamtheit der Bachelor- oder Masterprüfung bilden, soll sechs im Semester nicht übersteigen. Bei Studiengängen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits akkreditiert sind oder für die ein Akkreditierungsverfahren eingeleitet wurde, kann von der Regelung in Satz 2 abgewichen werden. Eine Bachelor-/Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. In Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren findet eine modularisierte Zwischenprüfung statt. Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung für die Zwischenprüfung zu absolvieren sind, bestanden sind.*
- (2) In der Bachelor- oder Masterordnung ist für jedes Modul zu beschreiben, welche Prüfungsformen angewandt werden und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.*

Prüfungsleistungen sind in der Regel

- mündlich
 - durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
 - durch Projektarbeiten
- zu erbringen.

(3) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(4) Soweit die Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden. Die Themenstellung der Masterarbeit kann aus einem von dem/der Studierenden erfolgreich besuchten Hauptseminar abgeleitet sein.
- (2) Die Anmeldung zur Masterarbeit kann erfolgen, wenn Module im Umfang von 60 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen sind sowie der Nachweis der Sprachvoraussetzungen und der Pflichtberatung erbracht wurde. Zudem ist die Erklärung nach Anhang 5 der Anmeldung beizufügen. Das Thema der Abschlussarbeit wird von dem Betreuer/Prüfer oder der Betreuerin/Prüferin dem Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt und kann von diesem frühestens im 3. Semester vergeben werden. Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach der Themenstellung zu verfassen und sollte einen Umfang von ca. 80 Textseiten nicht wesentlich überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren.
- (3) Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (4) Näheres regelt **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

- (4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.
- (11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.
- (12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.
- (13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören je ein Professor oder eine Professorin der Fachgebiete Vor- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie und Geographie an. Ferner ein Angehöriger der Gruppe

der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende aus den genannten Fachgebieten. Amtszeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.*
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.*
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.*
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.*
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.*

§ 13

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

Für jede Prüfung wird mindestens ein Prüfer/ eine Prüferin und gegebenenfalls ein Beisitzer/ eine Beisitzerin bestellt. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung sind in § 13 *Allgemeine Bestimmungen* geregelt.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.*
- (2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.*
- (3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.*
- (4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige*

Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP ist eine regelmäßige Teilnahme an den zu dem Modul gehörigen Seminaren und Übungen. Die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung liegt vor, wenn nicht mehr als 20 % der Veranstaltungen versäumt wurden. Die konkret bezifferte, zulässige Fehlzeit einer jeweiligen Veranstaltung wird den Studierenden zusätzlich zu Beginn einer Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Anwesenheit in den Veranstaltungen wird durch Listen erfasst.
- (2) Liegt eine regelmäßige Teilnahme nicht vor, wird die Studentin oder der Student nicht zur Modulprüfung zugelassen bzw. werden keine LP vergeben. Der betreffende Modulteil ist zu wiederholen. Weitere Konsequenzen sind nicht vorgesehen. In besonderen Härtefällen, wie beispielsweise einer Erkrankung, entscheidet der/die Lehrende auf begründeten Antrag darüber, ob und gegebenenfalls wie das Versäumte nachzuholen ist. Im Krankheitsfall ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen.
- (3) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung/en oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen finden i.d.R. vor Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters statt. Die Wiederholung von Prüfungen in Modulen, die von anderen Fachgebieten angeboten werden, richtet sich nach den Wiederholungsbestimmungen der anderen Fachgebiete.
- (4) Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben. Innerhalb einer vorgegebenen Frist hat sich der/die Studierende anzumelden.
- (5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder in dem es gemäß § 10 Abs. 4 *Allgemeine Bestimmungen* wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (6) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.
- (7) Weiteres regelt **§ 14 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 14 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Für die Wiederholung der Prüfungen ist mindestens ein Termin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücktrittszeitraum festzulegen. Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, können bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ermöglicht werden. Anmeldungen zu Prüfungen sollen bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn ermöglicht werden. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben.

(3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden; er oder sie erhält eine Mitteilung über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu der Prüfung in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form.

(4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 4 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den er oder sie eingeschrieben ist, nicht verloren hat.

(5) Bestandene Prüfungen dürfen nur wiederholt werden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges dies im Rahmen eines Freiversuchs unter näher zu bestimmenden Bedingungen vorsieht.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

a	b	c
Note	Definition	Punkte
sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung	15, 14, 13
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	12, 11, 10

<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9,8,7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

*(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.*

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimalnoten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
		12,1		9,1		6,1	
15		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,9		11,9		8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8	
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,6		11,6		8,6		5,6	
14,5		11,5		8,5		5,5	
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,3		11,3		8,3		5,3	
14,2		11,2		8,2		5,2	
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
14		11		8		5	
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7		7,7		4,7	
13,6		10,6		7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4		7,4		4,4	
13,3		10,3		7,3		4,3	
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13,1		10,1		7,1		4,1	
13		10		7		4	
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8		6,8		3,8	
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5		6,5		3,5	
						usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht

ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen regelt **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal durch eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung wiederholt werden

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung sowie den Verlust des Prüfungsanspruches regelt **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21 Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden

von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Die Master-Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang „Prähistorische Archäologie“ am Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften an der Philipps-Universität Marburg nach dem Wintersemester 2010/2011 und vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben.

Für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Studiengang B.A. Archäologische Wissenschaften eingeschrieben sind, gilt die bisherige Studienordnung beschlossen am 02. Dezember 2009. Sie können sich jedoch auch für die vorliegende Studienordnung entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Prüfungsbüro schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel ist unwiderruflich.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Master-Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 15.12.2010

gez.

Prof. Dr. Verena Postel
Dekanin des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 17.07.2017

gez.

Prof. Dr. Benedikt Stuchtey
Dekan des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1:

Importmodule aus Beifächern zum M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“

Im Masterstudiengang „Prähistorische Archäologie“ müssen Importmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge, aus denen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung Module im Rahmen des Masterstudiengangs „Prähistorische Archäologie“ studiert werden können. Für die aus den benannten Studiengängen gewählten Module finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung. Der Katalog kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden (§ 6 Abs. 2 und 3) und wird in Form einer Studienbroschüre auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. Studierenden wird empfohlen, bei Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen (vgl. § 6 Abs. 2 und 3).

Fach	Im Rahmen des Studiengangs
Altorientalistik	Alter Orient und Ägypten (M.A.)
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	Wirtschaftswissenschaften: BWL (B.Sc., M.Sc.)
Biologie	Biologie (B.Sc.)
Chemie	Chemie (B.Sc.)
Europäische Ethnologie	Europäische Ethnologie (M.A.)
Erziehungswissenschaft	Erziehungswissenschaft (M.A.)
Friedens- und Konfliktforschung	Friedens- und Konfliktforschung (M.A.)
Geschichte	Geschichte (B.A.), Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geschichte der internationalen Politik, Geschichte (alle M.A.)
Grafik und Malerei	Grafik und Malerei (M.A.)
Gräzistik	Gräzistik (M.A.)
Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	Historische-Vergleichende Sprachwissenschaft (M.A.)
Indologie	Indologie (M.A.)
Informatik	Informatik (M.Sc.)
Keltologie	Keltologie (M.A.)
Klassische Archäologie	M.A. Klassische Archäologie
Kunstgeschichte	Kunstgeschichte (M.A.)
Latinistik	Latinistik (M.A.)
Orientwissenschaft	Orientwissenschaft („Orientzentrum“ / CNMS)
Philosophie	Philosophie (M.A.)
Religionswissenschaft	Religionswissenschaft (M.A.)
Semitistik	Semitistik (M.A.)
Völkerkunde	Kultur- und Sozialanthropologie (M.A.)
Volkswirtschaftslehre (VWL)	Wirtschaftswissenschaften: Volkswirtschaftslehre (B.Sc., M.Sc.)

Anhang 2: Modulübersicht

	Modul	Semester	Veranstaltungen	LP
Pflichtbereich	1 Pflichtmodul	1.- 4.	KO Kolloquiumsteilnahme während zwei Semestern mit Forschungspräsentation	6
			1 SE/UE Quellen der prähistorischen Archäologie	3
			1 SE/UE Methoden der prähistorischen Archäologie	3
			Summe Modul	12
	2 Exkursion und berufsbezogenes Praktikum	1.-4.	1 fachbezogenes Praktikum (4 Wochen)	6
			1 Exkursion (10 Tage)	3
1 SE zur Exkursion			3	
			Summe Modul	12
Wahlpflichtbereich	3 Schwerpunkt I Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen	1.-4.	1 VL: Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen	3
			1 HS Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen	12
				Summe Modul
	4 Schwerpunkt II Prähistorisches Siedlungswesen	1.-4.	1 VL: Prähistorisches Siedlungswesen	3
			1 HS zur Prähistorisches Siedlungswesen	12
				Summe Modul
	5 Schwerpunkt III Kult und Religion in prähistorischer Zeit	1.-4.	1 VL/SE: Kult und Religion in prähistorischer Zeit	3
			1 HS zu Kult und Religion in prähistorischer Zeit	12
				Summe Modul
	Pflichtbereich	6 Optionalmodul	1. – 4.	Frei wählbare Lehrveranstaltungen z. B. zu Sprachen, Schlüsselqualifikationen etc. od. weitere Lehrveranstaltungen des Kernfaches
7 M.A.-Arbeit		4.	1 schriftliche Master-Arbeit	30

Zu erbringende LP 90

(Erläuterung: SE = Seminar; HS = Hauptseminar; UE = Übung; VL = Vorlesung; KO = Kolloquium)

Sowie **Importmodule aus Beifächern** im Umfang von **30 LP**.

Anhang 3: Modulbeschreibungen

<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Pflichtmodul (I)</i>
Leistungspunkte	12
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziel	<p>In diesem Aufbaumodul soll zu Beginn des M.A.-Studiengangs das in einem archäologischen B.A.-Studiengang erworbene Grundlagenwissen hinsichtlich der Quellen und Methodenkenntnis vertieft und auf den Themenbereich der prähistorischen Kulturentwicklung fokussiert werden. Gleichzeitig ist die Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten eine wesentliche Voraussetzung für die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen im Rahmen der Schwerpunktmodule I–III. Das Aufbaumodul im konsekutiven Studiengang „Prähistorische Archäologie“ fördert die spezialisierte Methoden- und Fachkompetenz in besonderem Maße.</p> <p>Die in diesem Modul vereinten Lehrveranstaltungen mit differenziertem Anforderungsniveau sollen im Zusammenwirken die Studierenden dazu führen, Quellen erschließen und archäologische Methoden einsetzen zu können, um wissenschaftlich fundierte Kenntnisse zur prähistorischen Vergangenheit zu gewinnen.</p>
Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen	KO Kolloquiumsteilnahme während zwei Semestern mit Forschungspräsentation (unbenotet) 1 SE/UE Quellen der prähistorischen Archäologie 1 SE/UE Methoden der prähistorischen Archäologie
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine spezifischen Voraussetzungen
Lehr- und Prüfungssprache	i.d.R. Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Modulteilprüfungen: In SE/UE Quellen der prähistorischen Archäologie Referat, Klausur oder mündliche Prüfung (3 LP) In SE/UE Methoden der prähistorischen Archäologie Referat oder Klausur (3 LP) Im Kolloquium Präsentation der Ergebnisse (6 LP; unbenotet)
Noten	entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes zweite Semester
Arbeitsaufwand	180 Std. Kolloquium (Anwesenheit, Vorbereitung der Forschungspräsentation), 180 Std. Seminar/Übung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung)
Dauer des Moduls	maximal zwei Semester

<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Exkursion und berufsbezogenes Praktikum (2)</i>
Leistungspunkte	12
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziel	<p>Auf fachspezifischen Exkursionen werden die im Verlauf des Studiums angeeigneten Quellenkenntnisse durch die Auseinandersetzung mit originalen Funden und Befunden in Museen, auf Ausgrabungsstätten sowie beim Studium von Geländedenkmälern angewendet, vertieft und ausgebaut. Im Erfahren geographischer und topographischer Zusammenhänge werden den Studierenden archäologische Sachverhalte vermittelt. Die Teilnahme an Exkursionen soll den Studierenden darüber hinaus die Befähigung vermitteln, selbst in entsprechenden Berufsfeldern (z. B. Archäologietouristik etc.) führend und fachgerecht informierend tätig zu werden (Praxiskompetenz). Exkursionen sind durch eine intensive Beschäftigung mit den im Original zu studierenden Geländedenkmälern und Funden vorzubereiten. Gefordert wird die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von wenigstens 10 Tagen.</p> <p>Die Praxiskompetenz muss ferner durch die Teilnahme an einer archäologischen Ausgrabung oder durch ein andersartiges fachbezogenes Praktikum erworben bzw. ausgebaut werden. Die geforderte Mindest-Praktikumsdauer von 4 Wochen (20 Arbeitstagen) kann auch durch mehrere Teilzeiten erbracht werden. Zu einem erfolgreich absolvierten Grabungspraktikum gehört ein Praktikumsbericht. Das Modul bildet somit durch die Vermittlung von unterschiedlichen praxisbezogenen Elementen eine aufeinander bezogene Lerneinheit und ist auf den Erwerb von Praxiskompetenz als einer wesentlichen Voraussetzung für die Vermittlung ins Berufsleben ausgerichtet.</p>
Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen	<p>1 Grabungspraktikum oder andersartiges fachbezogene Praktikum (mindestens 4 Wochen)</p> <p>Exkursion(en) zu Ausgrabungsstätten, Geländedenkmälern und Museen (mindestens 10 Tage)</p> <p>1 SE zur Exkursionsvorbereitung</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine spezifischen Voraussetzungen
Lehr- und Prüfungssprache	i.d.R. Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann nicht als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>regelmäßige Teilnahme; Bescheinigungen der Praktikumsgeber.</p> <p>Die Wahl des Praktikumsplatzes muss vor Antritt durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden (s. § 9 Abs. 7).</p> <p>Modulteilprüfungen:</p> <p>Bezüglich Praktikum: Ein Praktikumsbericht ist integraler Bestandteil eines erfolgreich absolvierten Ausgrabungspraktikums und muss dem Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorgelegt werden.</p> <p>Bezüglich Exkursion: mündliche Prüfung oder Klausur oder Exkursionsprotokoll</p>
Noten	Es erfolgt keine Benotung des Ausgrabungspraktikums und der Exkursionsteilnahme.
Turnus des Angebots	Die Wahl des externen Ausgrabungspraktikums obliegt den Studierenden und kann während der gesamten Studienzeit absolviert werden. Längere Exkursionen, vor allem in das Ausland (z. B. Mittelmeerländer, Skandinavien), können nur in größeren Abständen angeboten werden. Kürzere Exkursionen (bis drei Tage) finden regelmäßig mindestens alle zwei Semester statt.
Arbeitsaufwand	180 Std. Praktikum, 90 Std. Exkursion, 90 Std. Mittelseminar Exkursionsvorbereitung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung)
Dauer des Moduls	maximal vier Semester

<i>Modulbezeichnung</i>	Schwerpunkt I/ Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen (3)
Leistungspunkte	15
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Auseinandersetzung mit den Wirtschafts- und Sozialstrukturen prähistorischer Gemeinschaften ist ein wesentlicher Bestandteil des Moduls. Die unterschiedlichen Formen des Nahrungserwerbs sowie der Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen sind hier ebenso zu behandeln wie die Entwicklung gesellschaftlicher Hierarchien, soweit sie mit archäologischen Quellen fassbar sind. Durch die Vorlesung erwerben die Studierenden zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnis über den aktuellen Forschungsstand. Durch das auf die VL bezogene Hauptseminar wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert. Durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen, Werten und analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. Die Entwicklung der schriftlichen Ausdrucks, insbesondere der Fähigkeit wissenschaftliche Sachverhalte klar strukturiert und verständlich darzulegen, wird durch die Erstellung von Hausarbeiten gefördert.
Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen	1 VL zu prähistorischen Wirtschafts- und Sozialstrukturen 1 HS zu prähistorischen Wirtschafts- und Sozialstrukturen
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine spezifischen Voraussetzungen
Lehr- und Prüfungssprache	i.d.R. Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung Moduleilprüfungen: Im Hauptseminar Referat (25 % der Gesamtnote) und Hausarbeit (75 % der Gesamtnote).
Noten	entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Alle 3 Semester im Wechsel mit den Modulen „Schwerpunkt II u. III“
Arbeitsaufwand	90 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Studienleistung), 270 Std. Hauptseminar (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), 90 Std. schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar
Dauer des Moduls	maximal zwei Semester

<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Schwerpunkt II/ Prähistorisches Siedlungswesen (4)</i>
Leistungspunkte	15
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Auseinandersetzung mit dem prähistorischen Siedlungswesen und seinen vielfältigen Erscheinungsformen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil bei der Erforschung des frühesten Abschnitts der menschlichen Kulturentwicklung, da sich hierdurch wichtige kulturelle Entwicklungsschritte nachvollziehen lassen (z. B. Nomadentum, Sesshaftigkeit, Städtebildung etc.). Durch die Vorlesung erwerben die Studierenden zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnisse über den aktuellen Forschungsstand. Durch das auf die VL bezogene Hauptseminar wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert. Durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen, Werten und analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. Die Entwicklung der schriftlichen Ausdrucks, insbesondere der Fähigkeit wissenschaftliche Sachverhalte klar strukturiert und verständlich darzulegen, wird durch die Erstellung von Hausarbeiten gefördert.
Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen	1 VL zum prähistorischen Siedlungswesen 1 HS zum prähistorischen Siedlungswesen
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine spezifischen Voraussetzungen
Lehr- und Prüfungssprache	i.d.R. Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann nicht als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung Modulprüfung: Im Hauptseminar Referat (25 % der Gesamtnote) und Hausarbeit (75 % der Gesamtnote).
Noten	entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Alle drei Semester im Wechsel mit den Modulen „Schwerpunkt I u. III“
Arbeitsaufwand	90 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Studienleistung), 270 Std. Hauptseminar (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), 90 Std. schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar
Dauer des Moduls	maximal zwei Semester

<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Schwerpunkt III / Kult und Religion in prähistorischer Zeit (5)</i>
Leistungspunkte	15
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Kult- und Glaubenswelten prähistorischer Gesellschaften waren sehr vielfältig. Sie bilden einen Schwerpunkt in der täglichen archäologischen Praxis und müssen den Studierenden in angemessener Breite vermittelt werden. Dabei stehen Gräber, Friedhöfe, Kultanlagen und Hortfunde im Mittelpunkt der archäologischen Diskussion. Die Studierenden sollen durch dieses Modul befähigt werden, sich durch kritische Betrachtung und Interpretation dieser prähistorischen Denkmälertypen einem geistigen Bereich der frühesten Gesellschaften zu nähern, der durch keine andere Fundgattung erschlossen werden kann. Durch das auf die VL bezogene Hauptseminar wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert. Durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen, Werten und analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. Die Entwicklung der schriftlichen Ausdrucks, insbesondere der Fähigkeit wissenschaftliche Sachverhalte klar strukturiert und verständlich darzulegen, wird durch die Erstellung von Hausarbeiten gefördert.
Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen	1 VL/SE zum prähistorischen Kult und zur Religion 1 HS zum prähistorischen Kult und zur Religion
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine spezifischen Voraussetzungen
Lehr- und Prüfungssprache	i.d.R. Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP: Schriftliche Lernkontrolle in der Vorlesung Modulprüfung: Im Hauptseminar Referat (25 % der Gesamtnote) und Hausarbeit (75 % der Gesamtnote).
Noten	entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Alle drei Semester im Wechsel mit den Modulen „Schwerpunkt I u. II“
Arbeitsaufwand	90 Std. Vorlesung/Seminar (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Studienleistung), 270 Std. Hauptseminar (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), 90 Std. schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar
Dauer des Moduls	maximal zwei Semester

<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Optionalmodul (6)</i>
Leistungspunkte	6
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Profilmodul
Inhalte und Qualifikationsziel	Durch das Optionalmodul wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ein Lehrangebot nach freier Wahl wahrzunehmen. Dies können Lehrveranstaltungen des Kernfaches, des Beifaches oder der Beifächer oder auch völlig fachfremde Lehrveranstaltungen, beispielsweise zu Sprachen oder zum Erwerb anderer Schlüsselqualifikationen sein. Dadurch kann der Studierende seinen persönlichen Neigungen und Fähigkeiten in individueller Weise nachkommen und so eine besondere Qualifikation während seines Studiums erreichen.
Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen	nach Anbieter
Voraussetzungen f. d. Teilnahme	nach Anbieter
Lehr- und Prüfungssprache	i.d.R. Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann nicht als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	nach Anbieter
Noten	entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Dieses Modul besitzt jedoch keine Gesamtnotenrelevanz
Turnus des Angebots	je nach Angebot
Arbeitsaufwand	180 Stunden für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Studienleistung, Prüfungsvorbereitung, Prüfung
Dauer des Moduls	maximal zwei Semester

Modulbezeichnung	Masterarbeit (Modul 7)
Leistungspunkte	30 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Abschlussmodul
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden. Die Themenstellung der Masterarbeit kann aus einem vom Absolventen erfolgreich besuchten Hauptseminar abgeleitet sein.
Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen	1 schriftliche Masterarbeit im Umfang von ca. 80 A4-Seiten (ca. 160000 Anschläge)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen nach § 11, frühestens im dritten Fachsemester zu absolvieren. Module im Umfang von 60 Leistungspunkten müssen erfolgreich abgeschlossen sein. Die Studienpflichtberatung (§ 6 Abs. 3) ist nachzuweisen.
Lehr- und Prüfungssprache	i.d.R. Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann frühestens im 3. Fachsemester belegt werden, es wird nicht als Exportmodul für andere Studiengänge angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	jedes Semester
Arbeitsaufwand	900 Stunden für Vorbereitung, Selbststudium und das Verfassen der Masterarbeit. Bearbeitungszeit 6 Monate

Anhang 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Pflichtmodul (1) (12 LP)			
	Exkursion u. berufs- bezogenes Praktikum (12 LP)		
Modul 3,4 od. 5 m. Hausarbeit (15 LP)		Modul 3,4 od. 5 m. Hausarbeit (15 LP)	
Importmodule (9 LP)	Importmodule (12 LP)	Importmodule (9 LP)	
		Optionalmodul (6 LP)	
			Masterarbeit (30 LP)
30 (LP)	30 (LP)	30 (LP)	30 (LP)

Anhang 5: Erklärung

Die unten stehende Erklärung ist bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ im M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ beizufügen.

„Ich verpflichte mich, mein während des Studiums erworbenes Wissen künftig nur im Einklang mit den Prinzipien der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz von 1970 und dem ICOM-Code of Ethics von 2001 zu nutzen.

Hierzu zählt insbesondere, dass ich mich für den Erhalt, die wissenschaftliche Erschließung und Veröffentlichung von archäologischem Kulturgut einsetze. Unsachgemäße und illegale Praktiken der Gewinnung archäologischer Objekte und des Handels mit solchen Gegenständen werde ich weder direkt noch indirekt fördern.

Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erarbeiteten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 sind für mich verbindlich.“

Marburg, den _____

(Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten)